

Finanzierungsvereinbarung

zwischen der Stadt Heidelberg und dem Eigenbetrieb Theater und Orchester Heidelberg

vom

1. Vorbemerkung / Allgemeines

Die Finanzierungsvereinbarung soll die Eigenverantwortung und Kompetenz des Theaters und Orchesters Heidelberg weiter stärken und den Betrieb motivieren, auch innerhalb veränderter Betriebswirtschaftlicher Rahmenbedingungen effektiv und wirtschaftlich zu handeln. Der Eigenbetrieb erhält durch diese Vereinbarung einen Orientierungsrahmen und eine fundierte mittelfristige Planungs- und Steuerungsgrundlage. Diese Vereinbarung ist im Sinne der Kulturleitlinien mit einer beabsichtigten Absicherung über mehrere Jahre.

Es wird hiermit eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Heidelberg und dem Eigenbetrieb Theater und Orchester Heidelberg für die Wirtschaftsjahre, welche die Spielzeiten ab 2018 / 2019 bis 2022 / 2023 umfassen, fest abgeschlossen (wirtschaftliche Planungsphase des Eigenbetriebes Theater und Orchester Heidelberg). Der Gemeinderat hat vorausschauend für die wirtschaftliche Planungsphase das Budget zu beschließen und im Falle eines etwaigen Mehraufwandes des Eigenbetriebes die Budgetierung fortlaufend anzupassen. Eine Reduktion des zugesagten Budgets soll binnen der wirtschaftlichen Planungsphase nicht möglich sein.

2. Festlegungen der Finanzierungsvereinbarung

- a. Der Eigenbetrieb erhält ein Gesamtbudget, welches die wirtschaftliche Planungsphase des Eigenbetriebes Theater und Orchester Heidelberg bestmöglich berücksichtigt, um die in Zusammenhang mit dem Gesamtbetrieb anfallenden Kosten abdecken zu können. Das Gesamtbudget beinhaltet den betrieblichen Zuschuss der Stadt Heidelberg. Dieser wird entsprechend den folgenden Regelungen den jeweiligen Entwicklungen angepasst.
- b. Bei Kalkulation der Einnahmen aus Verkäufen von Eintrittskarten und Abos wird in der Planung von einer Auslastungsquote von 80% ausgegangen. Dies entspricht der Planung der vorangegangenen Jahre und ist im Vergleich zu anderen Theatern ein hoher Wert. Außergewöhnliche Spenden, Sponsoring und Gastspiele sind aufgrund der 5-jährigen Laufzeit dieser Vereinbarung nicht prognostizierbar und werden in die Planung nicht miteinbezogen. Für die Planung des Landeszuschusses wird der jeweils aktuellste Zuschussbescheid eingestellt.
Im Zeitraum der Finanzierungsvereinbarung können durch den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Intendanten angemessene Eintrittspreiserhöhungen angeregt und beschlossen werden. Diese werden bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans berücksichtigt.
- c. Die Mehrkosten des Eigenbetriebes aufgrund von Tarifsteigerungen werden jährlich durch die Stadt für die Laufzeit dieser Vereinbarung ausgeglichen. Ausgangsbasis der Personalkostenberechnung des Theaters und Orchesters Heidelberg ist die vorangegangene Spielzeit (Personalkostensumme) und die Planungsrechnung für Honorare und sonstige Personalaufwendungen. Bei Mehrkosten aufgrund von höheren Tarifsteigerungen gegenüber den Planannahmen erfolgt nachträglich eine entsprechende Zuschusserhöhung, die Behandlung von Minderkosten werden im Rahmen des Jahresabschlusses als Überschuss in die Folgespielzeit übertragen (Überschussvortrag).

- d. Das Theater und Orchester Heidelberg mietet die Grundstücke und Gebäude von der Theater- und Orchesterstiftung Heidelberg. Die geplanten Mietkosten teilt die Stiftung dem Theater für die Aufnahme in den Wirtschaftsplan mit. Der Zuschussanteil für die Begleichung der oben aufgeführten Kosten wird pro Spielzeit abgeglichen; bei Mehrkosten gegenüber den Planannahmen erfolgt nachträglich eine entsprechende Zuschusserhöhung, bei Minderkosten erfolgt eine entsprechende Erstattung an die Stadt.
- e. Mit der formellen Einführung des Eigenbetriebes zum 01.09.2019 wird die Erstellung einer Eröffnungsbilanz notwendig.
- f. Die Stadt stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass der Eigenbetrieb unterjährig über ausreichend Liquidität verfügt.
- g. Mit der Gründung des Eigenbetriebes wird die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Theater und Orchester Heidelberg durch das Rechnungsprüfungsamt notwendig. Optional kann die Stadt Heidelberg additiv einen externen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen. Diese zusätzlichen Aufwendungen sind ursächlich mit der Eigenbetriebsgründung verbunden und erhöhen den städtischen Zuschuss. Gleiches gilt für noch nicht absehbare anderweitige Zusatzaufwendungen, welche durch die Gründung des Eigenbetriebes verursacht werden.
- h. Es wird davon ausgegangen, dass die momentan von der Stadt bezogenen Dienstleistungen (ILV) zumindest teilweise weiterhin anfallen werden. Durch eine mögliche Verlagerung von Tätigkeiten der Stadt an das Theater werden die Kosten hierfür beim Theater und nicht mehr bei der Stadt anfallen und müssen dementsprechend geplant werden. Alternativ können künftig diese Leistungen extern oder von der Stadt bezogen werden. Der Eigenbetrieb Theater und Orchester Heidelberg vereinbart mit der Stadt ein Leistungspaket und einen marktgerechten Preis hierfür. Dies wird in der Planung berücksichtigt und in der laufenden Bewirtschaftung dann pauschal fakturiert. Sollte sich das Leistungspaket unterjährig signifikant erhöhen, findet eine entsprechende Anpassung statt.
- i. Sonstige Mehrkosten aufgrund einer erwarteten Preissteigerung in den übrigen Sachkosten werden bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes aufgrund des letzten veröffentlichten jährlichen Verbraucherpreisindex (veröffentlicht vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg) unter Fortschreibung auf die Folgejahre von der Stadt übernommen.
- j. Um den Substanzerhalt des Anlagevermögens langfristig zu gewährleisten ist es unabdingbar, die Investitionen in der Planung und im Vollzug an der tatsächlichen Abschreibungshöhe zu orientieren. Die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Abschreibungen dienen zur Finanzierung der notwendigen Investitionen.
- k. Im Zuge der Umwandlung des Theaters in einen Eigenbetrieb und der Bilanzierung als Sondervermögen der Stadt Heidelberg ist das Theater und Orchester Heidelberg vom globalen Minderaufwand befreit. Gleiches gilt für eine allgemeine Haushaltssperre und sonstige Einsparvorgaben der Stadt.
- l. Planüberschüsse und Planüberschreitungen aus dem laufenden Betrieb eines Wirtschaftsjahres sind grundsätzlich innerhalb des Zeitraumes dieser Vereinbarung auszugleichen.
- m. Rechtzeitig vor Ablauf dieser Vereinbarung mit dem Ende der wirtschaftlichen Planungsphase sind Abstimmungen zwischen der Stadt Heidelberg und dem Eigenbetrieb Theater

und Orchester Heidelberg, mit dem Ziel des Abschlusses einer Folgevereinbarung, vorzunehmen. Dies sollte spätestens mit dem Wirtschaftsplan für das erste Jahr der zu verhandelnden neuen Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen sein oder in der letzten Spielzeit dieser Finanzierungsvereinbarung abschließend erfolgen.

Diese Folgefinanzierungsvereinbarung ist anschließend dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

- m. Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.
- Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.
- Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil den Vertrag kündigen.
- Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann im Übrigen nur aus einem wichtigen Grund erfolgen.